Beitragsordnung

§ 1
Beitragsbestandteile

Für die Mitgliedschaft im Sportverein Ems Westbevern e.V. wird ein Grundbeitrag erhoben. Für bestimmte Abteilungen kann die Generalversammlung Abteilungszuschläge festsetzen, die die individuellen Kostenstrukturen der Abteilungen berücksichtigen. Für Kursangebote kann der Vorstand zusätzliche Kursgebühren festlegen.

§ 2
Beiträge

Beiträge ab 1.7.2026 gemäß Beschluss der Generalversammlung 2026:

1. Grundbeiträge

Jugendliche bis 17 Jahre	40,00 EUR p.a.
Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 EUR p.a.
Familienbeitrag	140,00 EUR p.a.
Passive Mitglieder	12,00 EUR p.a.

 Der Familienbeitrag beinhaltet den Grundbeitrag für Eltern und Jugendliche bis 17 Jahre (Einsparung ab 2 Erwachsenen und 1 Kind bzw. 1 Erwachsene und 3 Kindern)

2. Abteilungszuschläge

Badminton	Jugendliche	60,00 EUR p.a.
Badminton	Erwachsene	70,00 EUR p.a.
Fußball	Jugendliche	70,00 EUR p.a.
Fußball	Erwachsene	80,00 EUR p.a.
Fußball	Altherren bis 50 Jahre	80,00 EUR p.a.
Fußball	Altherren ab 50 Jahre	zuschlagsfrei
Handball	Jugendliche	70,00 EUR p.a.
Handball	Erwachsene	80,00 EUR p.a.
Tennis	Jugendliche	45,00 EUR p.a.
Tennis	Erwachsene	90,00 EUR p.a.
Volleyball	Jugendliche	60,00 EUR p.a.
Volleyball	Erwachsene	70,00 EUR p.a.

3. Zuschläge im Breitensport / Kursgebühren

Aerobic	35,00 EUR p.a.
Bewegen statt Schonen	60,00 EUR p.a.
Indoor-Cycling	120,00 EUR p.a.
Fitnessangebote	80,00 EUR p.a.

§ 3
Beitragseinzug

Beiträge und Zuschläge sind jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich per Lastschriftverfahren im Februar und August. Für anderweitige Beitragszahler[3] wird eine Verwaltungsgebühr von 5 € pro Fälligkeit erhoben. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftkosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

[3] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.